

Die Oberbürgermeisterin



STADT BRANDENBURG AN DER HAVEL

Fachbereich II
Finanzen und Wirtschaft

Stadt Brandenburg an der Havel - 14767 Brandenburg an der Havel

Sprechzeiten: Mo/Mi 9.00 - 12.00 und 13.00 - 15.00 Uhr
Di 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Do 7.30 - 12.00 und 13.00 - 15.00 Uhr
Fr 9.00 - 12.00 Uhr

An die Mitglieder
der Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Brandenburg an der Havel

Dienststelle/Amt: Amt für Finanzen und Beteiligungen

Gebäude: Klosterstraße 14, Haus G, Zimmer 002

Auskunft erteilt: Herr Reckow

Telefon: (0 33 81) 58 20 01 Telefax: (0 33 81) 58 20 04

Email: detlef.reckow@stadt-brandenburg.de
Die E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher
Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)
II/20

Datum

08.03.2012

Anfrage Nr. 110/2008 der SPD-Fraktion zur Stadtverordnetenversammlung am 26.03.2008 Zahlungen aus dem Ausgleichsfonds nach § 16 FAG

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Holzschuher,

die Anfrage von Herrn Holzschuher möchte ich wie folgt beantworten:

1. *Warum wurde für die Stadt Brandenburg an der Havel bisher kein pauschaler Antrag auf Zahlung aus dem Ausgleichsfonds gem. § 16 FAG (Finanzausgleichsgesetz) gestellt?*

Ein entsprechender, pauschaler Antrag hätte bislang unseres Erachtens keine Aussicht auf Erfolg. Der Ausgleichsfonds wurde eingerichtet, um im Vollzug des Finanzausgleiches im Einzelfall und im Ausnahmefall auftretende Härten auffangen und akuten Notsituationen begegnen zu können. Er dient nicht dem Ausgleich systemimmanenter, struktureller Probleme des Finanzausgleiches. Letztes kritisiert die Stadt Brandenburg an der Havel hinsichtlich der Ausgestaltung der Finanzausstattung. Sie sieht sich hier im Verbund mit den anderen kreisfreien Städten sowie dem Städte- und Gemeindebund Brandenburg und fordert nicht ihre eigene, individuelle und einmalige Besserstellung, sondern eine strukturelle Verbesserung der Finanzausstattung der kreisfreien Städte bzw. der Städte mit oberzentraler Funktion.

Seitens der mittelbewirtschaftenden Stelle im Innenministerium wurde unsere Ansicht dazu jüngst sogar noch durch die Aussage bestätigt, dass ein entsprechender Antrag „liegen geblieben wäre, bis zum Eintreten einer akuten Notsituation“.

... 2

Besucheranschrift: Stadt Brandenburg an der Havel
Die Oberbürgermeisterin
Altstädtischer Markt 10
14770 Brandenburg an der Havel

Bankverbindungen: Mittelbrandenburgische Sparkasse (BLZ 160 500 00) Konto-Nr. 3 611 660 026
Brandenburger Bank (BLZ 160 620 73) Konto-Nr. 505 560
Postbank Berlin (BLZ 100 100 10) Konto-Nr. 651 819-109
Commerzbank AG (BLZ 160 400 00) Konto-Nr. 2 522 100

Postanschrift: Stadt Brandenburg an der Havel
14767 Brandenburg an der Havel

Internet-Adresse: <http://www.stadt-brandenburg.de>

Allerdings stellt der Entwurf der geplanten Verwaltungsvorschrift zu § 16 BbgFAG die vorgenannten Aussagen in Frage. Dem Entwurf ist eine Verteilung der nach § 16 BbgFAG im Grundsatz für Notfälle vorgesehenen Finanzmasse nach pauschalen Maßstäben (bspw. Fehlbetrag in Relation zu den Einnahmen; noch auszugleichender Fehlbetrag nach Berücksichtigung von Konsolidierungspotenzialen) zu entnehmen. Bei dieser Verteilung sind die kreisfreien Städte allerdings alle ausgespart.

Der Städte- und Gemeindebund Brandenburg hat in seiner Stellungnahme an das Ministerium des Innern zum Entwurf der Verwaltungsvorschrift u.a. ausgeführt: „Es ist, weil es sich um Mittel der Kommunen ihrer Gesamtheit handelt, allerdings exakt zu hinterfragen, ob die als möglich erwoگenen Zuweisungen an die in Aussicht genommenen sechs Landkreise in der vorgesehenen Form und Höhe gerechtfertigt sind.“

Unter weiter: „Vom Grundsatz her verweisen wir darauf, dass jedwede Zuweisung an die Landkreise mittelbar auch die kreisfreien Städte und die kreisangehörigen Städte und Gemeinden berührt und die Bemessungskriterien selbst dann dem Gleichbehandlungsgrundsatz entsprechen müssen, wenn Einzelfallhilfen nach § 16 Abs. 1 BbgFAG gewährt werden sollen.“

Sollte an diesem Entwurf festgehalten werden, ohne dass ein Ausgleich der finanziellen Belastungen für die kreisfreien Städte möglich ist, wären unseres Erachtens rechtliche Schritte zu prüfen.

2. *Wurde geprüft, inwieweit zumindest für konkrete Vorhaben (etwa die Altlastenbeseitigung in der Krakauer Vorstadt/PCH- Gelände oder auf der Halbinsel Wusterau) gesonderte Anträge gem. § 16 FAG gestellt werden können. Wenn ja, mit welchem Ergebnis? Wenn nein, warum nicht?*

Hinsichtlich Unterstützungsleistungen, die sich außerhalb der üblichen Förderprogramme bewegen, verfolgt die Verwaltung bisher die Strategie, sich mit dem Anliegen der Stadt möglichst umfassend und relativ hoch angebunden an das Land zu wenden.

Entschließt sich das Land, der Stadt zu helfen, so werden häufig Finanzmittel aus verschiedenen Fachressorts kombiniert oder zumindest festgelegt, welche Förderkulisse gewählt werden soll. Im Nachgang werden dann seitens des in die Pflicht genommenen Fachministeriums die erforderlichen Anträge eingefordert.

Eine frühzeitige Beschränkung auf eine bestimmte Finanzierungsvariante würde dazu führen, dass das Problem von Anfang an in den Bereich eines einzelnen Fachministeriums verortet würde und damit zur Problemlösung nur die Instrumente genau dieses Ministeriums herangezogen werden könnten.

So wurde etwa auch im Bereich des Schadensfalls PCH verfahren. Hier liegt mir ein sehr umfangreicher Schriftverkehr mit dem Umweltministerium, aber auch dem Innenministerium aus den letzten beiden Jahren vor.

Da Sie, sehr geehrter Herr Holzschuher, sich in dieser Sache selbst sehr nachhaltig eingesetzt haben und zum Teil praktisch als Vermittler eingebunden waren bzw. noch sind, sind Ihnen die diesbezüglichen Schreiben an die Landesregierung und den Landtag sicherlich hinreichend bekannt. Ich verzichte daher an dieser Stelle auf eine Auflistung des umfangreichen Schriftverkehrs.

Wie eine Rückfrage bei der für den Ausgleichsfonds mittelbewirtschaftenden Stelle ergab, wurde ein Antrag nach § 16 BbgFAG im Ergebnis der interministeriellen Abstimmung hier nicht eingefordert, da man sich darauf geeinigt hatte, dass das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (Abt. 6 Wasser- und Bodenschutz) an dieser Stelle unterstützen solle.

Auf den Ausgleichsfonds dürfe nur nachrangig, also bei Ausscheiden anderer Fördermöglichkeiten zurückgegriffen werden. Das Ministerium des Innern wird nach eigenen Aussagen die Abstimmung zum Fachministerium suchen und klären, warum dieses bisher nicht tätig geworden sei. Sollte zwischenzeitig eine akute Notlage, also ein akuter Handlungsbedarf eintreten, so könne die Stadt einen Antrag nach § 16 BbgFAG stellen.

Im Zuge der Sanierung der WOBRA wurde eine mögliche Inanspruchnahme finanzieller Unterstützungsleistungen des Landes ebenfalls geprüft, von einem entsprechenden Antrag dann aber abgesehen. Die Stadt war hier dringend auf die zeitnahe Genehmigung von Unterstützungsleistungen seitens der Stadt durch die Kommunalaufsicht angewiesen.

Die Frage der Genehmigungserteilung wäre hier durch die Frage einer finanziellen Beteiligung des Landes überlagert worden. Ein mit einer intensiveren und zeitaufwendigen Prüfung finanzieller Hilfeleistungen des Landes verbundener Zeitverzug hätte die zeitnahe Umsetzung der Sanierungsbemühungen und damit den Sanierungserfolg in unverhältnismäßiger Art und Weise gefährdet. Zudem wäre zum damaligen Zeitpunkt eine finanzielle Unterstützung fraglich gewesen, da die Stadt damals mit Ausnahme des vorangegangenen Jahres 2003 durchweg ausgeglichene kommunale Haushaltsjahre zu verzeichnen hatte.

Mit freundlichen Grüßen

i. V.
Scheller
Bürgermeister